

Richtlinien für die Inanspruchnahme des Sozialfonds der Stadt Eichstätt durch bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt

1. Grundsatz

Die Stadt Eichstätt unterhält einen Sozialfonds für bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt, die ihren Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt haben.

2. Herkunft der Mittel

Der Sozialfonds erhält seine Mittel aus Spenden

- von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Vereinen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen

Die Stadt Eichstätt stellt für diesen Sozialfonds -vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- jährlich einen Betrag in Höhe von 5.000 EURO zur Verfügung. Für das Jahr 2005 beläuft sich dieser Betrag noch auf 2.000 EURO.

Die in den Fonds eingezahlten Spenden gehen in das Eigentum der Stadt über und werden auf der Grundlage dieser Richtlinien verwaltet.

3. Verwendung der Mittel

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Sozialfonds werden verwandt, um Sozialhilfeempfänger, Empfänger des Arbeitslosengeldes 2, Taschengeldempfänger in den Seniorenheimen und der Station 7 sowie weiteren bedürftigen Personen nach individueller Überprüfung durch Gewährung entsprechender Zuschüsse ausgleichend unter die Arme greifen zu können. Laufende Zahlungen werden nicht gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Die Verwaltung des Sozialfonds erfolgt durch die Stadt Eichstätt. Kosten werden hierfür nicht in Rechnung gestellt.

4. Auszahlungsbedingungen

Über die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds wird im Einzelfall durch ein Vergabegremium entschieden. Diesem Gremium gehören an:

Oberbürgermeister Arnulf Neumeyer als Vorsitzender
Bürgermeister Dr. Josef Schmidramsl als stellvertretender Vorsitzender
Stadträtin Inge Richter
Stadträtin Sabine Graf
Stadtrat Gerhard Julius Beck

5. Antrag

Leistungen aus dem Sozialfonds werden nur auf schriftlichem Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Stadt Eichstätt zu stellen.

6. Verfahren

Alle Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen bzw. Darlehen aus Mitteln des Sozialfonds werden durch das Vergabegremium in Sitzungen getroffen.

Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist immer dann gegeben, wenn drei der fünf Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Vor jeder Bewilligung stellt das Vergabegremium fest, ob der zu bewilligende Betrag auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Alle Bewilligungen werden in einer fortlaufenden Liste festgehalten.

Alle sonstigen bei der Verwaltung des Hilfsfonds anfallenden Tätigkeiten, insbesondere die Auszahlung der bewilligten Leistungen obliegen der Stadtverwaltung.

7. Rechnungslegung

Die Stadt Eichstätt ist zur Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel des Sozialfonds verpflichtet. Hierzu wird am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über die in dem betreffenden Jahr eingenommenen und ausgezahlten Beträge sowie die zu dem betreffenden Zeitpunkt noch zur Verfügung stehenden Mittel erstellt.

Diese Übersicht wird durch den Vorsitzenden des Vergabeausschusses in nicht-öffentlicher Sitzung des Stadtrates zur Kenntnis gebracht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2005 in Kraft.

Eichstätt, den 01.07.2005



Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister



Dr. Josef Schmidramsl
Bürgermeister



Inge Richter
Stadträtin



Sabine Graf
Stadträtin



Gerhard Julius Beck
Stadtrat